



Reglement über Absenzen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern der Primarschule Thalheim

Version 1.0, Schulpflegebeschluss vom 16.05.2023

Rechtssetzend



Inhalt

Inhalt	1
1 Rechtsgrundlagen:	2
2 Erläuterungen	2
3 Dispensationen	2
3.1 Beurteilungskriterien	2
3.2 Zureichende Dispensationsgründe	2
3.3 Unzureichende Dispensationsgründe	3
3.4 Zuständigkeit und Verfahren bei Dispensationen	3
4 Jokertage	4
4.1 Zuständigkeit und Verfahren beim Bezug von Jokertagen	4
5 Absenzen von mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Schulwochen	5
6 Auflagen	5
7 Verstöße	5
8 Schlussbestimmungen	5

Das vorliegende Reglement regelt die Grundsätze in Bezug auf Absenzen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern der Primarschule Thalheim (Kindergarten bis 6. Klasse).

1 Rechtsgrundlagen:

Volksschulgesetz Kanton Zürich (§ 28, 57 VSG)

Volksschulverordnung Kanton Zürich (§ 29, 30, 66 VSV)

Broschüre Dispensationen von Sporttalente: <https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/rechte-und-pflichten-der-eltern/volksschule-absenzen-jokertage-und-dispensation.html#686941916>

Empfehlungen Umgang mit verschiedener Religionen an der Volksschule des Kantons Zürich: <https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/schulinfo-schule-migration.html#93381155>

2 Erläuterungen

An der Primarschule Thalheim sind Dispensationen ausserhalb der Schulferienzeiten die Ausnahme. Im Sinne eines geregelten Schulbetriebes für alle Schülerinnen und Schüler und eines effizienten Unterrichts wird ein regelmässiger, pünktlicher und möglichst lückenloser Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen vorausgesetzt.

3 Dispensationen

Grundsätzlich liegt auch bei allen unvorhersehbaren Absenzen (Krankheit, Unfall etc.) ein Dispensationsgrund vor.

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder Unfall dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule. Die telefonische Abmeldung mit Begründung gilt in der Regel als Entschuldigung.

Die Schulleitung kann nach längeren oder sich wiederholenden Absenzen eine schriftliche Entschuldigung oder ein Arztzeugnis verlangen.

Die folgenden Abschnitte beziehen sich auf vorhersehbare Absenzen, welche ein Dispensationsgesuch notwendig machen.

3.1 Beurteilungskriterien

Alle Gesuche in Bezug auf Absenzen und Dispensationen werden vom Kindergarten bis 6. Klasse der Primarschule Thalheim gleichbehandelt.

Bei der Beurteilung von Dispensationsgesuchen werden die privaten Interessen und die gesetzliche Pflicht des Schulbesuches gegeneinander abgewogen.

Die Bewilligungsinstanz muss zudem ähnlich gelagerte Fälle gleich entscheiden.

Der Lern- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler wird bei Dispensationsgesuchen nicht ausschliesslich als Kriterium herangezogen. Es können jedoch Auflagen in Bezug auf das Nachholen von verpasstem Lernstoff gemacht werden.

3.2 Zureichende Dispensationsgründe

Für eine Dispensation müssen wichtige und zureichende Gründe vorliegen. Dabei sind die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse zur berücksichtigen. Wenn ein ausreichender Dispensationsgrund vorliegt, müssen keine Jokertage eingesetzt werden.

Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse sind aus religiösen Gründen an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art zu dispensieren.

Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen: Dispensationsgrund bildet explizit die Vorbereitung und aktive Teilnahme. Zudem muss es sich um eine sportliche oder kulturelle Veranstaltung von mindestens regionaler Bedeutung handeln, an denen das Kind (nicht die Eltern) teilnimmt. Eine Bescheinigung der sportlichen oder kulturellen Institution ist beizubringen.

Dispensation von einzelnen Lektionen: Mögliche Anpassung eines Stundenplans für Sporttalente: Bei der Definition eines Sporttalents orientiert sich die Schule Thalheim an den Empfehlungen des Kantons Zürich, an den nationalen Anforderungen von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport. Wer eine «Swiss Olympic Talent Card» besitzt, wird als Sporttalent anerkannt. Eine Stundenplanerleichterung ist angebracht ab einem Umfang von rund 10 Trainingsstunden von Montag bis Freitag, beziehungsweise 15 Trainingsstunden pro Woche (inkl. Wochenende). Bei einer gewünschten Dispensation von Unterrichtslektionen ist dem Gesuch der Trainings- und Stundenplan beizulegen. Dispensationen von Unterrichtslektionen werden für ein Schuljahr ausgesprochen, eine Verlängerung ist mit einem erneuten Gesuch zu beantragen.

In der Regel höchstens alle drei Jahre wird auf einen entsprechenden Antrag hin eine längerdauernde Absenz bewilligt, z.B. wenn die Eltern ein Sabbatical, ein Dienstaltersurlaub, einen unbezahlten Urlaub u.ä. beziehen, sofern diese Absenz nicht während den Schulferien eingeplant werden kann.

Weitere mögliche Gründe für eine Dispensation (nicht abschliessend):

- Arzt- /Zahnarztbesuch, wenn keine Termine ausserhalb der Unterrichtszeit verfügbar sind
- Teilnahme an Aufnahmeprüfungen
- Schnuppern in einer anderen Schule bei einem geplanten Schulwechsel
- Wichtige Familienfeste (Anreise, Teilnahme am Fest, Rückreise), z.B. Hochzeit naher Verwandten, runde Geburtstagsfeiern der Grosseltern

3.3 Unzureichende Dispensationsgründe

Folgende Liste führt Beispiele von unzureichenden Dispensationsgründen auf (nicht abschliessend):

- Ferienverlängerung
- günstigere Flugpreise oder Ferienarrangements
- lange Flugreisen
- bereits gebuchte Reisen
- Einschränkungen im Bezug der Ferien durch den Arbeitgeber der Eltern
- Urlaube bei Familienangehörigen und bei Freunden im Ausland
- Noch nie eine Absenz beantragt

Diesbezügliche Gesuche werden im Sinne eines geordneten Schulbetriebs während sämtlicher Unterrichtswochen in der Regel abgelehnt.

3.4 Zuständigkeit und Verfahren bei Dispensationen

Bei vorhersehbaren Absenzen muss durch die Erziehungsverantwortlichen der betroffenen Kinder so früh wie möglich –mindestens 14 Tage vor der benötigten Absenz - bei der Lehrperson oder Schulleitung ein schriftliches Gesuch (per Mail oder in Briefform) eingereicht werden.

Dem Dispensationsgesuch sind sämtliche Unterlagen beizulegen, welche den beschriebenen Grund rechtfertigen bzw. beweisen (z.B. offizielle Bestätigung einer Arbeitsstelle, Ausschreibung, Anmeldebestätigung, Einladung zu einer Feier, Bestätigung des Arbeitgebers, Bestätigung eines Trainers usw.) Bereits vor der Einreichung des Gesuches geschaffenen Tatsachen (z.B. Flugbuchung) gelten nicht als Rechtfertigung für eine Dispensation.

Das eingereichte Gesuch wird anschliessend wie folgt bearbeitet:

Zuständigkeit Lehrpersonen:

Bewilligung von Dispensationen bis zu zwei Tagen für religiöse Feiertage, für Arztbesuche, für amtlich notwendige Termine der Eltern mit dem Kind, für Trauerfeiern im Verwandtenkreis

Zuständigkeit der Schulleitung:

Bewilligung Dispensationen bis fünf Tage (Bearbeitung innert 5 Arbeitstagen nach Erhalt)
Bewilligung wiederkehrende Dispensationen für Lektionen

Zuständigkeit Schulpflege:

Bewilligungen von Dispensationen von mehr als fünf Tagen
Rekursfähige Beschlüsse von Entscheiden der Schulleitung

Ob eine Dispensation von Schulseite her bewilligt oder abgelehnt wird, wird von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt. Erst wenn die Dispensation bewilligt wurde, kann ein Kind dem Schulunterricht entschuldigt fernbleiben.

Eltern, welche mit einem Entscheid der Schulleitung nicht einverstanden sind, können bei der Schulpflege einen rekursfähigen Beschluss verlangen. Rekursinstanz ist der Bezirksrat Andelfingen. Dazu reichen die Eltern sämtliche Unterlagen der Schulpflege ein. Diese fällt innert 7 Tagen den rekursfähigen Beschluss.

4 Jokertage

Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ohne Angabe von Gründen zwei Tage pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Für diese Fehltage müssen Jokertage bezogen werden. Dabei gilt ein halber Unterrichtstag als ganzer Jokertag.

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres und können nicht übertragen werden.

Sperrtage der Primarschule Thalheim im Schuljahresverlauf:

- Erster Schultag
- Klassenlager
- Projektwochen
- Schulschlussreise und letzter Schultag vor den Sommerferien (Donnerstag und Freitag vor Sommerferien)

An den genannten Sperrtagen dürfen keine Jokertage bezogen werden.

4.1 Zuständigkeit und Verfahren beim Bezug von Jokertagen

Die Eltern teilen den Bezug der Jokertage vorgängig der Klassenlehrperson in schriftlicher Form mit. (Formular, Briefform, Mail).

Ein eingereichtes Gesuch von einer erziehungsberechtigten Person reicht aus. Die Schule geht davon aus, dass sich getrenntlebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht gegenseitig informieren.

Die Klassenlehrperson prüft, ob das Kind noch Jokertage zur Verfügung hat, ob keine Sperrtage betroffen sind und bewilligt einen Jokertag oder lehnt ihn entsprechend ab.

Erst wenn Eltern eine schriftliche Bestätigung erhalten, gilt der Jokertag als bewilligt und das Fernbleiben vom Unterricht als entschuldigt.

5 Absenzen von mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Schulwochen

Dauert die Absenz mehr als zwölf Schulwochen (Schulferienwochen werden nicht mitgezählt) müssen die Schülerinnen und Schüler gemäss §28 der Volksschulverordnung des Kantons Zürich von der Schule abgemeldet werden. Ein Dispensationsgesuch ist in diesem Falle nicht nötig, jedoch eine schriftliche Ab- und Anmeldung bei der Schulverwaltung.

6 Auflagen

Die Eltern sind für Nacharbeiten von verpasstem Schulstoff verantwortlich. Von Seiten der Schule können Auflagen dazu gemacht werden.

7 Verstösse

Wurde ein Dispensationsgesuch oder ein Jokertag abgelehnt und sind die Schülerinnen oder Schüler trotzdem an den betreffenden Tagen nicht in der Schule oder wird bekannt, dass Schülerinnen oder Schüler insbesondere am Unterricht direkt vor respektive nach den offiziellen Schulferien nicht teilgenommen haben, erstattet die Lehrperson der Schulleitung Bericht dazu. Die Eltern werden daraufhin aufgefordert, zur Absenz Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör). Ergibt dieser Verfahrensschritt keine zureichende Begründung, erstattet die Schulpflege der Primarschule Thalheim unter Anwendung des Volksschulgesetzes einen Antrag auf Busse beim Statthalteramt Andelfingen.

8 Schlussbestimmungen

Das Reglement wird von der Schulpflege am 16.5.2023 genehmigt und per 1.8.2023 in Kraft gesetzt. Das Reglement ist rechtsetzend und wird auf der Homepage der Primarschule Thalheim publiziert.